

INTEGRATIONSVEREINBARUNG¹

zwischen

Herr/Frau

und

dem Ausländer- und Passamt

Diese Integrationsvereinbarung soll dazu beitragen, die Integration auf individueller Ebene zu fördern. Sie richtet sich nach den Prinzipien des Ausländerrechts Liechtensteins, wonach

- es Ziel der liechtensteinischen Integrationspolitik ist, das Zusammenleben der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Werte der Verfassung und der gegenseitigen Achtung und Toleranz zu fördern;
- eine erfolgreiche Integration das Ergebnis eines gegenseitigen Prozesses ist, welcher sowohl das Bemühen der Ausländerinnen und Ausländer zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraussetzt;
- Land und Gemeinden rechtmässig und längerfristig in Liechtenstein anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben;
- von den Zugewanderten verlangt wird, dass sie sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinandersetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift erlernen.

¹ Nach Art. 41 des Gesetzes über die Ausländer (AuG) vom 15. Dezember 2008, LGBl. 2008 Nr. 311 und Art. 4 ff. der Verordnung über die Integration von Ausländern (Ausländer-Integrations-Verordnung; AIV) vom 9. Dezember 2008, LGBl. 2008 Nr. 316.

I. Angaben zur Person

Personalien:

PEID:

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Staatsangehörigkeit:

Zivilstand:

Geburtsdatum:

Zuzug nach FL:

Aufenthaltszweck:

Sprachkenntnisse

Herkunftssprache/n:

Sprachkenntnisse Deutsch:

Gegenwärtige Tätigkeit

Erwerbstätigkeit:

Stellenprozent:

Arbeitgeber:

Erziehungsarbeit: -

Anzahl zu erziehender Kinder: -

Alter der Kinder: -

II. Ziele der Vereinbarung

In dieser Vereinbarung werden die von Herr/Frau (...) zu erbringenden Integrationsleistungen festgelegt. Insbesondere werden folgende Integrationsziele angestrebt:

- Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift durch den Besuch von Sprachkursen bis zur Erreichung des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a AIV);
- Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins (Art. 5 Abs. 2 Bst. b AIV).

III. Gesetzliche Verpflichtungen

Gemäss Art. 41 AuG schliesst das APA mit Ausländern bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung in deutscher Sprache ab. In der Integrationsvereinbarung kann die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- und Staatskundekurses festgehalten werden.

Ausländer, die zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung verpflichtet sind, haben innerhalb der ersten beiden Jahre ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung erkennbare Fortschritte nachzuweisen; die Erreichung des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist binnen fünf Jahren zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 AIV).

IV. Individuelle Verpflichtungen

A. Sprachkenntnisse

Herr/Frau (...) wurde über die gesetzlichen Bestimmungen der AIV (Ausländer-Integrations-Verordnung) aufgeklärt: Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift durch den Besuch von Sprachkursen bis zur Erreichung des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Anerkannte Zertifikate sind: telc, ÖSD, Goethe Institut.

B. Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus

Die Einhaltung der Verpflichtung des Erwerbs von Grundkenntnissen der Rechtsordnung des staatlichen Aufbaus Liechtensteins ist durch Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen einer schriftlichen Staatskundeprüfung nachzuweisen.

Die Staatskundeprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Sie ist zudem Voraussetzung für die Befreiung von der Integrationsvereinbarung.

Herr/Frau (...) wurde über die Bestimmungen "Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins" (Art. 5 Abs. 2 Bst. b AIV) in Kenntnis gesetzt.

V. Finanzielle Beiträge

Das Ausländer- und Passamt beteiligt sich während der ersten fünf Jahre ab der Einreise des Ausländers an den Kosten von Sprachkursen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab der Einreise können weitere Sprachkurse nur gefördert werden, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

VI. Folgen der Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung

Die Nichteinhaltung dieser Integrationsvereinbarung wird als mangelnde Integrationsbereitschaft ausgelegt. Gemäss Art. 26 Abs. 3 AuG kann eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, sofern die Integrationsvereinbarung eingehalten worden ist. Zudem stellt die Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung einen Widerrufsgrund nach Art. 48 Abs. 1 Bst. f AuG dar.

Herr/Frau (...) wurde in einem Gespräch die Bestimmungen dieser Integrationsvereinbarung erläutert und auf die unterschiedlichen Angebote an Sprachkursen sowie auf bestehende Beratungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht.

Liliane Marogg
Ausländer- und Passamt

.....
Vaduz,

.....
Vaduz,